

KRANKHEITSMELDUNG/ENTSCULDIGUNG/BEURLAUBUNG

§ 20 Bay. Schulordnung

Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung

„(1) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen...

(2) ¹Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

- 1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder**
- 2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.**

Wird (das ärztliche Zeugnis) nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig. ⁴Ein (ärztliches) Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden...“

Bitte beachten Sie die Regelung: Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung, so wird die Note ungenügend erteilt. Nachträgliche Entschuldigungen können nicht geltend gemacht werden.

WIR BITTEN DESHALB BEI ERKRANKUNG UND BEURLAUBUNG UM FOLGENDE VORGEHENSWEISE:

Bei **Erkrankung** sollte eine Entschuldigung bis zum Unterrichtsbeginn um 08:00 Uhr im Sekretariat vorliegen. Sonst ist für uns nicht feststellbar, ob ein anderer Grund für das Fehlen vorliegt. Es genügt die Entschuldigung über das Elternportal, telefonisch oder per Fax. Eine schriftliche Entschuldigung nach Genesung ist nicht notwendig. Allerdings bitten wir bei einer Erkrankung ab 10 Tagen um eine ärztliche Bescheinigung. Von einer Entschuldigung per E-Mail bitten wir aus den verschiedensten Gründen Abstand zu nehmen.

Für **die Schüler der Oberstufe** (Gymnasium 11.-13. Klasse) muss **außerdem** eine schriftliche Entschuldigung zeitnah nach Wiedererscheinen des Schülers/der Schülerin vorgelegt werden. Aus ihr soll die genaue Dauer der Erkrankung zu ersehen sein.

Erkrankung während der Unterrichtszeit

Bei Erkrankungen während der Unterrichtszeit müssen sich die Schülerinnen und Schüler **im Sekretariat** abmelden und es muss gewährleistet sein, dass die Schule die Sorgeberechtigten verständigen kann. Auch hier gilt § 20 Abs. (2) der Bay. Schulordnung. In diesem Zusammenhang bitten wir dringend darum, uns geänderte Telefonnummern mitzuteilen.

Beurlaubungsanträge

Schüler und Schülerinnen können nur in dringenden Ausnahmefällen (Kieferorthopäde, Beerdigungen, Führerscheinprüfung usw.) auf **schriftlichen Antrag** der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden. Der schriftliche Antrag (z.B. über das Elternportal) muss rechtzeitig **mindestens 2 Tage vor dem Termin** gestellt werden und eine klare Begründung für die Befreiung enthalten.

Termine (Einstellungstest oder Bewerbungstermine, Familienangelegenheiten oder ähnliche Anlässe) sollten auf unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.

Für Tage, an denen eine Schulaufgabe geschrieben wird, kann – außer in dringenden Notfällen – keine Befreiung ausgesprochen werden.

Eine vorzeitige Entlassung in die Ferien oder eine verspätete Rückkehr aus den Ferien ist nicht zulässig.